

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag
17. Wahlperiode

Drucksache 17/1487

(zu Drs. 17/1415)

19.10.10

Antwort des Senats auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE

**Einsatz des arbeitsmarktpolitischen Instruments
"Bürgerarbeit" in Bremen und Bremerhaven**

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 19. Oktober 2010**

**"Einsatz des arbeitsmarktpolitischen Instruments „Bürgerarbeit“ in Bremen und Bremerhaven"
(Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE)**

Die Fraktion DIE LINKE hat folgende Große Anfrage an den Senat gerichtet:

"Am 19. April hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein Interessenbekundungsverfahren zur Durchführung von Modellprojekten „Bürgerarbeit“ eingeleitet. Die BAgIS und die ARGE Job-Center Bremerhaven haben für die Kommunen Bremen und Bremerhaven teilgenommen und werden ab dem 3. Quartal 2010 das neue Instrument umsetzen. Für Bremen bzw. Bremerhaven sollen 1.000 bzw. 600 ALG-II-EmpfängerInnen „aktiviert“ und 200 bzw. 210 „Bürgerarbeits“-Plätze eingerichtet werden.

Faktisch wird damit ein neues arbeitsmarktpolitisches Instrument geschaffen, das gekennzeichnet ist durch Teilzeitarbeit (30 bzw. 20 Wochenstunden), einen Bruttolohn von monatlich 900 bzw. 600 Euro (mit der Möglichkeit der Aufstockung durch den Arbeitgeber) und direkten Einsatz im Bereich öffentlicher Aufgaben. Gleichzeitig wird eine „Aktivierungs“-Phase eingeführt, die der eigentlichen Beschäftigungsmaßnahme vorgeschaltet ist und nicht zwingend in diese mündet. Wie Arbeitsgelegenheiten in der Entgelt-Variante (AGH-E) und Beschäftigungszuschuss-Maßnahmen (BEZ) ist auch die Bürgerarbeit keine voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, da keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt werden können.

Wir fragen den Senat:

1. Hat die Umsetzung in Bremen und Bremerhaven bereits begonnen? Seit wann bzw. ab wann wird sie erfolgen?
2. Die 6-monatige „Aktivierungsphase“ wird als besondere Eigenschaft des Vorhabens „Bürgerarbeit“ dargestellt.
 - a. Wodurch unterscheiden sich die „Aktivierungsphase“ von den regulären Tätigkeiten, die zu den üblichen Aufgaben der Arbeitsvermittlung gehören, wie sie von beiden Institutionen auch sonst im Rahmen ihres Auftrags wahrgenommen werden?
 - b. Erhalten BAgIS und ARGE die beantragten 1,95 Mio. Euro bzw. 550.000 Euro im Zeitraum 2010-2013 zusätzlich zu den Mitteln ihres Eingliederungstitels (EGT), oder handelt es sich um eine Umwidmung?
 - c. Was wird mit diesen Geldern finanziert?
3. Wird die Teilnahme an Maßnahmen der „Bürgerarbeit“ für Erwerbslose freiwillig sein, oder haben Erwerbslose mit Sanktionen zu rechnen, wenn sie solche Maßnahmen ablehnen? Bitte aufschlüsseln für Bremen und Bremerhaven.

4. Wie wird sich die Entlohnung gestalten (bitte aufschlüsseln für Bremen und Bremerhaven):
 - a. Zu welchen Arbeitsbedingungen und Bruttolöhnen werden die TeilnehmerInnen eingestellt werden?
 - b. Wie viele der TeilnehmerInnen werden „nach Tarifvertrag“ entlohnt werden? Nach welchem?
 - c. Ist damit zu rechnen, dass es TeilnehmerInnen geben wird, die durch die Aufnahme der „Bürgerarbeit“ aus dem Hilfebezug heraus kommen? Gibt es hierzu Zielzahlen? Welche?
5. Beim Einsatz von „Bürgerarbeit“ ist eine Aufstockung des Gehalts durch den Arbeitgeber möglich, aber nicht zwingend.
 - a. Trifft es zu, dass die Plätze in Bremerhaven alle mit 900 bzw. 600 Euro Brutto entlohnt werden und eine Aufstockung durch den Arbeitgeber hier nicht vorgesehen ist?
 - b. Werden in Bremen Plätze im Bruttolohn aufgestockt?
 - c. Wie viele und in welcher Höhe?
 - d. Von wem und aus welchen Mitteln wird die Aufstockung bezahlt?
6. In Bremen soll es vornehmlich in „Firmen, die im öffentlichen Interesse stehen“, „Bürgerarbeits“-Plätze geben (Angela Wessel), in städtischen Eigenbetrieben oder kommunalen GmbHs. Die Schreiben der Gewoba, der Bremer Heimstiftung und des Umweltressorts („Bereich Abfall“) summieren sich auf etwa 34 Plätze. Wo werden die weiteren Plätze eingerichtet werden?
7. Für Bremen ist vorgesehen, „bis zu 100“ Plätze an einen arbeitsmarktpolitischen Dienstleister auszulagern.
 - a. Welcher arbeitsmarktpolitische Dienstleister wird dies sein?
 - b. Nach welchem Tarif werden die auf den „Bürgerarbeits“-Plätzen Beschäftigten entlohnt werden? Wird auch hier eine Aufstockung des Gehalts durch den Arbeitgeber vorgenommen, oder nicht?
 - c. Ist sichergestellt, dass die sogenannte „Entgelt-Vereinbarung“ des VaDiB nicht außerhalb der unterzeichnenden Beschäftigungsträger angewandt wird?
 - d. Besteht die Gefahr, dass die BAGIS die „Entgelt-Vereinbarung“ des VaDiB als „ortsübliches Arbeitsentgelt“ ansieht? Besteht die Gefahr, dass dadurch die Möglichkeit der Aufstockung unterlaufen wird?
8. Bei wem werden die TeilnehmerInnen eingestellt werden, die an einen arbeitsmarktpolitischen Dienstleister ausgelagert werden, d.h. mit wem wird der Arbeitsvertrag der Beschäftigten abgeschlossen werden?
9. Wie lange wird die Beschäftigungsdauer der TeilnehmerInnen jeweils sein?
10. Gelten die „Bürgerrechts“-TeilnehmerInnen in vollem arbeitsrechtlichem Umfang als Beschäftigte und Betriebsangehörige?
 - a. Unterliegen die TeilnehmerInnen der Mitbestimmung des Betriebs- bzw. Personalrats?
 - b. Besteht eine Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber?

11. Welche Folgen wird der Einsatz von „Bürgerarbeit“ auf den Haushalt haben:
- Wie ist der Satz zu verstehen: „Aufgrund der Nachrangigkeit der Einkommensanrechnung (zunächst Bundesleistungen, dann kommunale Leistungen) sind auch Entlastungen im Bereich der Kosten der Unterkunft zu erwarten“? (Beschlussvorlage der BAglS vom 17.05.2010)
 - Rechnet der Senat mit finanziellen Entlastungen im Bereich der KdU durch „Bürgerarbeit“? In welchem Umfang?
 - Ist es nicht vielmehr so, dass aufgrund der Nachrangigkeit kaum Entlastungen im Landeshaushalt zu erwarten sind, da Einnahmen zuerst mit den Regelsätzen gegengerechnet werden, die TeilnehmerInnen aber aus dem KdU-Bezug ohnehin nicht herauskommen werden?
12. Wie wirkt sich die Einführung der „Bürgerarbeit“ auf die statistische Ermittlung der bundesweiten Lohn- und Gehaltsentwicklung aus, die z.B. für die Rentenanpassung maßgeblich ist? Wie wirkt sich die Einführung der „Bürgerarbeit“ auf die statistische Ermittlung des landesweiten Durchschnittslohns aus?
13. Das Programm richtet sich an Erwerbslose, bei denen „eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt“ aktuell „nicht möglich“ ist (BMAS-Aufruf). Gleichzeitig sehen der Bremer und der Bremerhavener Antrag vor, dass die Integration in den Ersten Arbeitsmarkt „vorrangig“ ist, auch zeitlich die „Integrationsbemühungen“ der eigentlichen Beschäftigung vorgeschaltet sind, und von 1.000 „aktivierten KundInnen“ nur 200 in einer Beschäftigungsmaßnahme unterkommen sollen. Wie ist diese Programmphilosophie logisch zu erklären?
14. „Immerhin gilt es, den Anforderungen der Zusätzlichkeit und des öffentlichen Interesses zu entsprechen, um Mitnahme- und Verdrängungseffekte zu Lasten ungeförderter Beschäftigung auszuschließen.“ (Stellungnahme des Ressorts zum Antrag der BAglS)
- Wie wird dies in der Praxis abgesichert?
 - Inwiefern kann ein geplanter Einsatz im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs, der Gesundheitswirtschaft und des Gebäudemanagements als zusätzlich angesehen werden?
 - Gilt das Kriterium der Zusätzlichkeit bereits als erfüllt, wenn öffentliche Aufgaben aus Finanzgründen nicht wahrgenommen werden?
15. Plant das Ressort, das Instrument „Bürgerarbeit“ ab 2012 in das Programm „Geförderte Beschäftigung und soziale Stadtentwicklung in Bremen und Bremerhaven“ (ex-produktiv) zu integrieren? War dies ein wesentlicher Grund für die Befristung der jüngsten Ausschreibung auf 2 statt 3 Jahre?
16. Durch den Einsatz der „Bürgerarbeit“ sollen keine zusätzlichen subventionierten Arbeitskräfte bei privaten Unternehmen entstehen. Durch welche Verfahren soll ein Missbrauch des Instruments in diesem Sinne ausgeschlossen werden?"

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Das Programm „Bürgerarbeit“ wird in Bremen durch die Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales (BAglS) und in Bremerhaven durch die ARGE Job – Center Bremerhaven umgesetzt.

In beiden Städten waren die jeweiligen kommunalen Träger (Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales bzw. Magistrat) intensiv an der Antragstellung beteiligt und haben im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens das Vorhaben mit einem Unterstützungsschreiben begleitet. Die verantwortliche Umsetzung liegt jedoch bei den beiden ARGEen. Die für die vorliegende Große Anfrage erforderlichen programmbezogenen Informationen sind darum von den ARGEen beigebracht worden.

In Bremen sollen 1.000 erwerbsfähige Hilfebedürftige aktiviert werden und davon 200 Personen in Bürgerarbeit einmünden; in Bremerhaven sind 600 Aktivierungen geplant, wovon 210 Personen einen Bürgerarbeitsplatz einnehmen sollen.

1. Hat die Umsetzung in Bremen und Bremerhaven bereits begonnen? Seit wann bzw. ab wann wird sie erfolgen?

Antwort zu Frage 1:

In beiden ARGEen hat die Umsetzung des Programms bereits begonnen. Die Umsetzung der sog. Aktivierungsphase startete in Bremen am 13. September und in Bremerhaven am 3. August 2010.

2. Die 6-monatige „Aktivierungsphase“ wird als besondere Eigenschaft des Vorhabens „Bürgerarbeit“ dargestellt.

a. Wodurch unterscheiden sich die „Aktivierungsphase“ von den regulären Tätigkeiten, die zu den üblichen Aufgaben der Arbeitsvermittlung gehören, wie sie von beiden Institutionen auch sonst im Rahmen ihres Auftrags wahrgenommen werden?

Antwort zu Frage 2a:

Die BAglS und die ARGE Job-Center Bremerhaven haben unterschiedliche Wege gewählt, um die Aktivierungsphase auszugestalten. Beide Ansätze unterscheiden sich von der regulären Betreuung insofern, als dass sie eine intensivierte Betreuung vorsehen.

In Bremen ist für das Programm „Bürgerarbeit“ eine Maßnahme nach § 16 SGB II i.V.m. § 46 SGB III ausgeschrieben und vergeben worden, die ein Tiefenprofilung von ca. 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zum Gegenstand hat. Kernbestandteile der daran anschließenden vermittlungsorientierten Beratung sind

- Heranführung der Teilnehmer/-innen an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung und
- Stabilisierung nach einer Beschäftigungsaufnahme

In Bremerhaven wird die erhöhte Betreuungsintensität dadurch hergestellt, dass für das Programm aus den bestehenden Teams des Bereichs „Markt und Integration“ ein Schwerpunktteam gebildet worden ist, das mit einer zusätzlichen Personalstelle ausgestattet ist.

Die Aktivierungsphase für ca. 600 Personen unterscheidet sich von der regulären Betreuung im Wesentlichen dadurch, dass die Bewerber/-innen dieses Projektes eine größere Kontaktdichte zu ihrem persönlichen Ansprechpartner haben. Dadurch können Stärken und Schwächen besser herausgearbeitet und ggf. behoben werden. Auch die Bewerbungsbemühungen werden durch spezielle Coachingmaßnahmen intensiviert, um die Integrationschancen der Bewerber/-innen für den ersten Arbeitsmarkt zu verbessern.

- b. Erhalten BAGIS und ARGE die beantragten 1,95 Mio. Euro bzw. 550.000 Euro im Zeitraum 2010-2013 zusätzlich zu den Mitteln ihres Eingliederungstitels (EGT), oder handelt es sich um eine Umwidmung?**

Antwort zu Frage 2b:

Beide ARGE n als Träger des Programms erhalten keine zusätzlichen Mittel zur Bewirtschaftung im Rahmen ihres EGT. Gleichwohl fließen zusätzliche Programmmittel nach Bremen und Bremerhaven, die ausschließlich zur Finanzierung der Lohnkosten der Personen eingesetzt werden dürfen, die einen Bürgerarbeitsplatz einnehmen. Der in Frage 2a dargestellte Aufwand im Rahmen der Aktivierungsphase wird aus dem EGT finanziert, sodass das Programm insgesamt aus bundesfinanzierten Eigen- und Drittmitteln ausgestattet wird. Eine Anrechnung des Bundeszuschusses auf den EGT erfolgt nicht.

- c. Was wird mit diesen Geldern finanziert?**

Antwort zu Frage 2c:

Siehe Antwort zu Frage 2b.

- 3. Wird die Teilnahme an Maßnahmen der „Bürgerarbeit“ für Erwerbslose freiwillig sein, oder haben Erwerbslose mit Sanktionen zu rechnen, wenn sie solche Maßnahmen ablehnen? Bitte aufschlüsseln für Bremen und Bremerhaven.**

Antwort zu Frage 3:

Für beide ARGE n gilt grundsätzlich die Freiwilligkeit zur Teilnahme an dem Projekt. Ohne ein hohes Maß an Eigenmotivation der Bewerber/-innen ist die Teilnahme an diesem Projekt mit dem Ziel der Erstarbeitsmarktfähigkeit und der Annahme eines Bürgerarbeitsplatzes nicht zielführend. Wenn es während der Teilnahme zu Verfehlungen kommt, die durch die teilnehmende Person zu verantworten sind, gilt allerdings auch im Bundesprogramm „Bürgerarbeit“ das Prinzip „Fordern und Fördern“, womit Sanktionen nicht ausgeschlossen sind. Es sollte allerdings berücksichtigt werden, dass ein solch ambitioniertes Programm mit Anforderungen, die oberhalb des regulären Standards liegen, nicht erfolgreich mit dem Sanktionsinstrumentarium umzusetzen ist.

- 4. Wie wird sich die Entlohnung gestalten (bitte aufschlüsseln für Bremen und Bremerhaven):**

- a. Zu welchen Arbeitsbedingungen und Bruttolöhnen werden die TeilnehmerInnen eingestellt werden?**

Antwort zu Frage 4a:

Gefördert werden können sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse als „Bürgerarbeit“ ohne Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung, in deren Rahmen zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten erledigt werden. Insofern unterscheidet sich der Ansatz nicht von anderen Instrumenten des zweiten Arbeitsmarktes (z.B. Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante AGH-E, Beschäftigungszuschuss BEZ).

Es können nur Bürgerarbeitsplätze mit einem Umfang von 30 bzw. 20 Wochenstunden gefördert werden. Es handelt sich insofern um ein reguläres Beschäftigungsverhältnis, als dass die einschlägigen tariflichen Regelungen anzuwenden sind. Fehlen einschlägige tarifliche Regelungen, ist das ortsübliche Entgelt zu zahlen.

In Bremen ist beabsichtigt, die Bürgerarbeitsplätze ausschließlich bei kommunalen oder kommunenahen Arbeitgebern (z.B. bei der Bremer Straßenbahn AG oder der GEWOBA) einzurichten. Diese sind auf die ggf. notwendigen betrieblichen Lohnbestandteile im Rahmen der tariflichen Bedingungen hingewiesen worden. Eine Aussage über die Bruttolöhne oberhalb des Minimums von 900 € (30 Wochenstunden) und 600 € (20 Wochenstunden) ist darum nicht möglich.¹ Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales als kommunaler Träger der BAglS hält einen finanziellen Beitrag der Unternehmen angesichts der erbrachten Leistungen der befristeten Arbeitnehmer/-innen für die Unternehmen für angemessen.

In Bremerhaven soll die Einstellung ausschließlich bei den Beschäftigungs- und Qualifizierungsträgern Arbeitsförderungs-Zentrum im Lande Bremen GmbH, Bremerhavener Beschäftigungsgesellschaft „Unterweser“ mbH und faden e.V. im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses erfolgen. Der Arbeitsvertrag wird im Regelfall über 30 Wochenstunden und eine Entlohnung von 900 € Arbeitnehmerbrutto abgeschlossen werden.

b. Wie viele der TeilnehmerInnen werden „nach Tarifvertrag“ entlohnt werden? Nach welchem?

Antwort zu Frage 4b:

In Bremen gilt für alle Bürgerarbeitsplätze der für den jeweiligen Arbeitgeber maßgebliche Tarifvertrag. Fehlen einschlägige tarifliche Regelungen, ist das ortsübliche Entgelt zu zahlen.

In Bremerhaven haben sich die Träger im Rahmen einer verbindlichen Regelung verpflichtet, eine TN - Entgeltvereinbarung anzuwenden. Diese Vereinbarung sieht für die VG 3 (angelernte Kräfte) für 38,5 Wochenstunden ein Arbeitnehmerbrutto von 1.100 € vor. Die Entgeltregelung für Bürgerarbeitsplätze liegt damit zwischen der VG 3 und VG 4. Die Entgeltvereinbarung gilt für alle Teilnehmenden.

c. Ist damit zu rechnen, dass es TeilnehmerInnen geben wird, die durch die Aufnahme der „Bürgerarbeit“ aus dem Hilfebezug heraus kommen? Gibt es hierzu Zielzahlen? Welche?

Antwort zu Frage 4c:

Vorrangiges Ziel aller arbeitsfördernden Maßnahmen ist die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt und damit die Verringerung bzw. Beendigung der Hilfebedürftigkeit. Die Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt möglichst vor Aufnahme einer Tätigkeit in der Bürgerarbeit ist auch Ziel dieses Programms. Gleichwohl sind Beschäftigung schaffende Maßnahmen im zweiten Arbeitsmarkt finanziell nicht so ausgestattet, dass die vollständige Ablösung aus dem Hilfebezug bei Aufnahme einer Beschäftigung im Ersatzarbeitsmarkt in der Regel gelingt.

Im Einzelfall kann durch die Aufnahme der „Bürgerarbeit“ eine Beendigung der Hilfebedürftigkeit erreicht werden. Dies ist von verschiedenen Faktoren wie der Höhe der Entlohnung der Bürgerarbeit laut Tarifvertrag (für Bremen), der Größe der Bedarfsgemeinschaft und der Höhe der Kosten der Unterkunft abhängig. Zielzahlen wurden

¹ Die Förderung seitens des Bundes sieht generell pro Bürgerarbeitsplatz in der Variante mit 30 Wochenstunden 900 € plus 180 € Zuschuss zur Sozialversicherung vor (Summe 1.080 €), in der Variante von 20 Wochenstunden beträgt der Zuschuss zu den 600 € entsprechend 120 € (Summe 720 €).

nicht vereinbart. Die Lösung aus dem Hilfebezug wird beim Matching von Hilfebedürftigen und angebotenen Bürgerarbeitsplätzen ein wichtiges Auswahlkriterium sein.

5. Beim Einsatz von „Bürgerarbeit“ ist eine Aufstockung des Gehalts durch den Arbeitgeber möglich, aber nicht zwingend.

- a. Trifft es zu, dass die Plätze in Bremerhaven alle mit 900 bzw. 600 Euro Brutto entlohnt werden und eine Aufstockung durch den Arbeitgeber hier nicht vorgesehen ist?**

Antwort zu Frage 5a:

Die Feststellung trifft für Bremerhaven zu und ist, wie in Frage 4b dargestellt, im Beschäftigungsverhältnis bei gemeinnützigen Trägern mit einem Haustarif begründet.

b. Werden in Bremen Plätze im Bruttolohn aufgestockt?

Antwort zu Frage 5b:

Dies ergibt sich in Bremen aus der beabsichtigten Beschäftigung bei Betrieben im ersten Arbeitsmarkt mit Lohnstrukturen, die auch im niedrigqualifizierten Bereich oberhalb von 600 € bzw. 900 € Arbeitnehmerbrutto liegen dürften.

c. Wie viele und in welcher Höhe?

Antwort zu Frage 5c:

Die Aussage zu Frage 5b bezieht sich auf alle geplanten 200 Bürgerarbeitsplätze in Bremen. Über die Höhe des Aufstockungsbetrages kann zurzeit noch keine Aussage getroffen werden, weil die Bürgerarbeitsplätze frühestens 6 Monate nach Programmbeginn, also im März 2011, arbeitsvertraglich eingerichtet werden.

d. Von wem und aus welchen Mitteln wird die Aufstockung bezahlt?

Antwort zu Frage 5d:

Die Aufstockung wird ausschließlich aus Mitteln der Betriebe finanziert, die einen Arbeitsvertrag mit einer Person im SGB II – Hilfebezug im Rahmen der Bürgerarbeit abschließen.

6. In Bremen soll es vornehmlich in „Firmen, die im öffentlichen Interesse stehen“, „Bürgerarbeits“-Plätze geben (Angela Wessel), in städtischen Eigenbetrieben oder kommunalen GmbHs. Die Schreiben der Gewoba, der Bremer Heimstiftung und des Umweltressorts („Bereich Abfall“) summieren sich auf etwa 34 Plätze. Wo werden die weiteren Plätze eingerichtet werden?

Antwort zu Frage 6:

Über die in der Frage genannten 34 Plätze hinaus liegen Interessensbekundungen der Handwerkskammer für die in ihr vertretenen Betriebe und der Bremer Straßenbahn AG vor. Insgesamt belaufen sich die Beschäftigungsangebote für Bürgerarbeitsplätze auf deutlich mehr als 100 Plätze. Damit ist schon zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Hälfte der Bürgerarbeitsplätze mit einer Interessensbekundung durch Betriebe hinterlegt. Bürgerarbeitsplätze werden erst am Ende des 1. Quartals 2011 eingerichtet werden, sodass ausreichend Zeit für zusätzliche Akquisitionen verbleibt, um möglichst alle Plätze in

betrieblichen Strukturen des ersten Arbeitsmarktes einzurichten. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales beteiligt sich intensiv an den Akquisitionsbemühungen.

- 7. Für Bremen ist vorgesehen, „bis zu 100“ Plätze an einen arbeitsmarktpolitischen Dienstleister auszulagern.**
- a. **Welcher arbeitsmarktpolitische Dienstleister wird dies sein?**
 - b. **Nach welchem Tarif werden die auf den „Bürgerarbeits“-Plätzen Beschäftigten entlohnt werden? Wird auch hier eine Aufstockung des Gehalts durch den Arbeitgeber vorgenommen, oder nicht?**
 - c. **Ist sichergestellt, dass die sogenannte „Entgelt-Vereinbarung“ des VaDiB nicht außerhalb der unterzeichnenden Beschäftigungsträger angewandt wird?**
 - d. **Besteht die Gefahr, dass die BAGIS die „Entgelt-Vereinbarung“ des VaDiB als „ortsübliches Arbeitsentgelt“ ansieht? Besteht die Gefahr, dass dadurch die Möglichkeit der Aufstockung unterlaufen wird?**

Antwort zu Frage 7:

Vor den insgesamt positiven Ergebnissen in der Akquisition von Bürgerarbeitsplätzen im kommunalen Erstarbeitsmarkt war im Konzept vorgesehen, ggfs. ersatzweise bis zu 100 Plätze bei Beschäftigungsträgern einzurichten. Derzeit zeichnet sich ab, dass in Bremen voraussichtlich alle 200 Plätze bei der primären Arbeitgeber-Zielgruppe realisiert werden können.

Die in Frage 7 aufgeworfenen Fragen stellen sich somit zurzeit nicht.

- 8. Bei wem werden die TeilnehmerInnen eingestellt werden, die an einen arbeitsmarktpolitischen Dienstleister ausgelagert werden, d.h. mit wem wird der Arbeitsvertrag der Beschäftigten abgeschlossen werden?**

Antwort zu Frage 8:

Derzeit ist nicht davon auszugehen, dass diese Option zum Tragen kommt (vergl. Frage 7). Die Beschäftigung im Rahmen der Bürgerarbeit soll bei dem Arbeitgeber erfolgen, der die Einrichtung des Bürgerarbeitsplatzes beantragt hat. Nur in Bezug auf diese Stelle können die Voraussetzungen für die Einrichtung eines Bürgerarbeitsplatzes geprüft und zuerkannt werden. Der Beschäftigungsträger müsste also selbst die Teilnehmer/-innen einstellen.

- 9. Wie lange wird die Beschäftigungsdauer der TeilnehmerInnen jeweils sein?**

Antwort zu Frage 9:

In beiden Städten werden Teilnehmende im Rahmen der Bürgerarbeit für bis zu drei Jahre gefördert, wobei auch in dieser Phase das Ziel der Beschäftigungsaufnahme im 1. Arbeitsmarkt verfolgt wird.

10. Gelten die „Bürgerarbeitsplatz“-TeilnehmerInnen in vollem arbeitsrechtlichem Umfang als Beschäftigte und Betriebsangehörige?

- a. Unterliegen die TeilnehmerInnen der Mitbestimmung des Betriebs- bzw. Personalrats?**

Antwort zu Frage 10a:

Arbeitsrechtlich handelt es sich um reguläre Beschäftigungsverhältnisse, für die die Mitbestimmungsrechte und -pflichten gelten.

- b. Besteht eine Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber?**

Antwort zu Frage 10b:

Es gelten keine besonderen Regelungen für diese Beschäftigungsverhältnisse. Es gelten daher die allgemeinen Bestimmungen des Arbeitsrechts.

11. Welche Folgen wird der Einsatz von „Bürgerarbeit“ auf den Haushalt haben:

- a. Wie ist der Satz zu verstehen: „Aufgrund der Nachrangigkeit der Einkommensanrechnung (zunächst Bundesleistungen, dann kommunale Leistungen) sind auch Entlastungen im Bereich der Kosten der Unterkunft zu erwarten“? (Beschlussvorlage der BAGIS vom 17.05.2010)**
- b. Rechnet der Senat mit finanziellen Entlastungen im Bereich der KdU durch „Bürgerarbeit“? In welchem Umfang?**
- c. Ist es nicht vielmehr so, dass aufgrund der Nachrangigkeit kaum Entlastungen im Landeshaushalt zu erwarten sind, da Einnahmen zuerst mit den Regelsätzen gegengerechnet werden, die TeilnehmerInnen aber aus dem KdU-Bezug ohnehin nicht herauskommen werden?**

Antwort zu Frage 11:

Die in Frage 11 thematisierte Entlastungswirkung aus der Vorlage der Trägerversammlung vom 19.05. ist dem Gliederungspunkt „D. Finanzielle Auswirkungen“ entnommen. Systematisch ist die darin getroffene Aussage insofern richtig, als dass die Teilnahme am Programm Bürgerarbeit zu einem erhöhten Einkommen führen und es auch zur Ablösung aus dem Hilfebezug kommen kann. Letzteres wird nicht die Regel sein. Bei erhöhtem Einkommen tritt, wie in Frage 11c richtig angemerkt, die Entlastungswirkung zunächst bei den Bundesleistungen ein.

Der Senat geht darum nicht davon aus, dass es zu umfassenden Entlastungen des kommunalen Haushalts durch das Programm Bürgerarbeit kommen wird. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder die Teilnehmer/-innen noch die konkreten Arbeitsplätze feststehen, lassen sich Berechnungen über Entlastungseffekte derzeit nicht anstellen.

- 12. Wie wirkt sich die Einführung der „Bürgerarbeit“ auf die statistische Ermittlung der bundesweiten Lohn- und Gehaltsentwicklung aus, die z.B. für die Rentenanpassung maßgeblich ist? Wie wirkt sich die Einführung der „Bürgerarbeit“ auf die statistische Ermittlung des landesweiten Durchschnittslohns aus?**

Antwort zu Frage 12:

Bei ca. 283.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Land Bremen ist der statistische Einfluss von maximal 410 arbeitsvertraglichen Bürgerarbeitsplätzen (0,14 %) auf die Lohn- und Gehaltsentwicklung zu vernachlässigen. Ein ähnliches Verhältnis ergibt sich auf Bundesebene.

- 13. Das Programm richtet sich an Erwerbslose, bei denen „eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt“ aktuell „nicht möglich“ ist (BMAS-Aufruf). Gleichzeitig sehen der Bremer und der Bremerhavener Antrag vor, dass die Integration in den Ersten Arbeitsmarkt „vorrangig“ ist, auch zeitlich die „Integrationsbemühungen“ der eigentlichen Beschäftigung vorgeschaltet sind, und von 1.000 „aktivierten KundInnen“ nur 200 in einer Beschäftigungsmaßnahme unterkommen sollen. Wie ist diese Programmphilosophie logisch zu erklären?**

Antwort zu Frage 13:

Die Frage bezieht sich auf die Programme in Bremen und Bremerhaven. Die genannten Zahlen sind allerdings nur die der BAGIS; in der ARGE Job - Center Bremerhaven sollen ca. 600 Personen aktiviert und davon 210 in einen Bürgerarbeitsplatz einmünden.

Das Ziel des Modellprojektes „Bürgerarbeit“ ist es laut Bundesministerium für Arbeit und Soziales, einen möglichst hohen Anteil der arbeitslosen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen durch eine qualitativ hochwertige Aktivierung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren. Es sollen nur die arbeitslosen Hilfebedürftigen in „Bürgerarbeit“ vermittelt werden, bei denen eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt im Rahmen der Aktivierungsphase noch nicht möglich ist. Auch die Beschäftigungsphase wird durch ein Coaching begleitet, um die Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt auch während der öffentlich geförderten Beschäftigung zu ermöglichen.

Das Ziel der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt zieht sich also als „roter Faden“ durch das Programm.

Mit dem Angebot von Bürgerarbeitsplätzen wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht alle „aktivierten“ arbeitslosen Hilfebedürftigen in den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden können. Dies kann seine Ursache in persönlichen Voraussetzungen, aber auch am Mangel an Arbeitsplätzen haben. Eine Teilzeitbeschäftigung in Bürgerarbeit über 30 Wochenstunden über 3 Jahre stellt allerdings relativ hohe Ansprüche an die Arbeitsfähigkeit und kommt den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nahe.

- 14. „Immerhin gilt es, den Anforderungen der Zusätzlichkeit und des öffentlichen Interesses zu entsprechen, um Mitnahme- und Verdrängungseffekte zu Lasten ungeförderter Beschäftigung auszuschließen.“ (Stellungnahme des Ressorts zum Antrag der BAGIS)**

a. Wie wird dies in der Praxis abgesichert?

Antwort zu Frage 14a:

Die Fördervoraussetzungen „öffentliches Interesse“ und „Zusätzlichkeit“ sind gesetzlich definiert und bereits von anderen Förderinstrumenten (ABM, Arbeitsgelegenheiten etc.) bekannt. Öffentliches Interesse liegt vor, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient.

Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Zusätzlichkeit ist gegeben, wenn die Arbeiten ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden. Diese Kriterien sind durch den Antragsteller (die Arbeitgeber) darzulegen und gewissenhaft und streng ausgelegt für jeden einzelnen „Bürgerarbeitsplatz“ zu prüfen.

In Bremen und Bremerhaven prüfen die BAgIS bzw. die ARGE Job – Center Bremerhaven als zuständige Grundsicherungsstellen die potenziellen Bürgerarbeitsplätze auf die Erfüllung der Förderkriterien. Das Bundesverwaltungsamt prüft abschließend und bundeseinheitlich die Zusätzlichkeit und das öffentliche Interesse der Bürgerarbeitsplätze.

b. Inwiefern kann ein geplanter Einsatz im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs, der Gesundheitswirtschaft und des Gebäudemanagements als zusätzlich angesehen werden?

Antwort zu Frage 14b:

Noch sind die Bürgerarbeitsplätze – hier nur relevant für Bremen - nicht von den Tätigkeitsmerkmalen her definiert. Ohne dem vorzugreifen ist denkbar, dass im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs Fahrgastbegleiter für ältere oder behinderte Personen eingesetzt werden, im Bereich der Gesundheitswirtschaft oder Pflege stationäre Patienten oder Bewohner mit Vorlesen oder Spielen unterhalten werden oder im Bereich des Gebäudemanagements wie bereits erprobt Conciergen in Hochhauswohngebieten eingesetzt werden. Der Senat sieht in diesen Bereichen eine Vielfalt von Einsatzgebieten, die im besten Sinne den Charakter von Bürgerarbeit haben, die Lebensqualität in einem städtischen Gemeinwesen erhöhen und keinerlei Verdrängungseffekte zu professionellen Arbeitsgebieten haben.

c. Gilt das Kriterium der Zusätzlichkeit bereits als erfüllt, wenn öffentliche Aufgaben aus Finanzgründen nicht wahrgenommen werden?

Antwort zu Frage 14c:

Die Frage der Finanzierbarkeit von Aufgaben ist kein Kriterium bei der Prüfung und Feststellung der Zusätzlichkeit. Finanzielle Gründe können zwar vorliegen, wenn ein Vorhaben nicht in naher Zukunft (siehe Antwort zu 14 a) umgesetzt werden kann. Für originär zusätzliche Tätigkeiten im Bereich der Bürgerarbeit verweist der Senat auf die Beispiele in der Antwort zu 14 b.

15. Plant das Ressort, das Instrument „Bürgerarbeit“ ab 2012 in das Programm „Geförderte Beschäftigung und soziale Stadtentwicklung in Bremen und Bremerhaven“ (ex-produktiv) zu integrieren? War dies ein wesentlicher Grund für die Befristung der jüngsten Ausschreibung auf 2 statt 3 Jahre?

Antwort zu Frage 15:

Bei der Planung des Programms „Geförderte Beschäftigung und soziale Stadtentwicklung in Bremen und Bremerhaven“ wurden die dem Senat bekannten Planungen des Bundes und anderer Akteure der lokalen Arbeitsmärkte in Bremen und Bremerhaven als Rahmenbedingungen berücksichtigt. Einen Einfluss auf die Gestaltung des BAP-Programms im Sinne der Frage hatten die Planungen des Bundesprogramms Bürgerarbeit nicht. Eine programmatische Verknüpfung beider Programme war und ist nicht vorgesehen.

16. Durch den Einsatz der „Bürgerarbeit“ sollen keine zusätzlichen subventionierten Arbeitskräfte bei privaten Unternehmen entstehen. Durch welche Verfahren soll ein Missbrauch des Instruments in diesem Sinne ausgeschlossen werden?

Antwort zu Frage 16:

Das Instrument Bürgerarbeit unterscheidet sich grundsätzlich von sogenannten Lohnkostenzuschüssen, die allen Unternehmen offenstehen und ein Anreizsystem bieten, ehemals arbeitslosen Personen im Erstarbeitsmarkt mit befristeter Förderung eine Chance auf eine reguläre Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt zu geben.

Die Ansprache von Unternehmen im Bereich der Bürgerarbeit, wie in Bremen der Fall, erfolgte von Beginn an unter dem Primat einer außerwettbewerblichen und nicht marktfähigen Tätigkeit.

Die Überprüfung der Tätigkeiten nach den Kriterien von „Zusätzlichkeit“ und „öffentlichem Interesse“ durch die Grundsicherungsträger und das Bundesverwaltungsamt wie auch die Beteiligung der Arbeitnehmervertretungen bei der Einrichtung von Bürgerarbeitsplätzen in den Unternehmen ist eine hohe Sicherheitsschwelle hinsichtlich einer missbräuchlichen Nutzung des Instruments.